



HVBG

HVBG-Info 29/2000 vom 20.10.2000, S. 2691 - 2692, DOK 141.7

**Gebührenfreiheit für Handelsregisterauszüge - Beschluss des  
LG Frankfurt a.M. vom 08.09.2000 - 3/7 T 38/00**

Gebührenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X für  
Handelsregisterauszüge;

hier: Beschluss des Landgerichtes (LG) Frankfurt am Main vom  
08.09.2000 - 3/7 T 38/00 -

Das LG Frankfurt a.M. hat mit Beschluss vom 08.09.2000  
- 3/7 T 38/00 - entschieden, dass Gebührenfreiheit bei der  
Erteilung von Handelsregisterauszügen gemäß § 64 Abs. 2  
Satz 1 SGB X an eine BG besteht.

Orientierungssatz:

Bei der Erteilung von Handelsregisterauszügen für eine  
Berufsgenossenschaft besteht Gebührenfreiheit gemäß SGB X § 64  
Abs 2 S 1 (juris: SGB 10).

Beschluß:

In der Handelsregistersache  
der Firma .. GmbH .. Frankfurt

Beschwerdeführerin:

SMBG Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15,  
55130 Mainz,

hat die 7. Kammer für Handelssachen des Landgerichts  
Frankfurt am Main  
am 8.9.2000 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde hin wird der Beschluß des  
Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 4.8.2000  
- 72 HRB 46886 - und der Kostenansatz von DM 21,-- für  
einen unbeglaubigten Registerauszug und eine  
unbeglaubigte Kopie der Gesellschafterliste aus den  
Registerakten aufgehoben.  
Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.  
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.  
Der Beschwerdewert beträgt DM 21,--.

-----  
Gründe  
-----

Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 3.5.2000 um  
Übermittlung der genannten Unterlagen nachgesucht, um den  
Versicherungsschutz des Gesellschafters/Geschäftsführers in  
sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht beurteilen zu können.

Hierfür hat das Amtsgericht DM 21,-- in Rechnung gestellt und die entsprechende Erinnerung am 4.8.2000 zurückgewiesen. Dagegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer sofortigen Erinnerung weiterer Beschwerde vom 14.8.2000. Das zulässige Rechtsmittel hat Erfolg, weil der Beschwerdeführerin Gebührenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X zusteht. Nach dieser Vorschrift sind Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig wären, kostenfrei. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, insbesondere der des Bundesverwaltungsgerichts (etwa in NVwZ 1987, Seite 1070; NVwZ 1988, Seite 624), daß Sozialleistungsträger in den in § 2 Satz 1 genannten Fällen ebenfalls die Tätigkeit von Behörden kostenfrei in Anspruch nehmen können, und zwar unabhängig von den Vorschriften über die Amtshilfe und die diesbezüglichen Kostenregelungen (Schroeder-Printzen u.a., SGB X, 3. Auflage, § 64, Rdn. 7 m.w.N.). Unter Geschäften sind dabei Amtsgeschäfte, d.h. die gesamte Tätigkeit, die mit der Durchführung der Gesetze verbunden ist, somit auch die Nebentätigkeiten und sonstigen Verrichtungen zu verstehen, wobei der Begriff ebenso wie der der "Verhandlungen" weit auszulegen ist (a.a.O., Rdn. 8). Die Formulierung "aus Anlaß der Beantragung, Erbringung ..." bedeutet, daß die Kostenfreiheit nicht auf den engen Bereich der eigentlichen Leistungsgewährung beschränkt ist (a.a.O., Rdn. 9). Die Beschwerdeführerin hat sich auf die Bedeutung der versicherungsrechtlichen Beurteilung des Status eines geschäftsführenden Gesellschafters berufen, um einschätzen zu können, ob sie im Falle eines Unfalles eintrittspflichtig ist, oder aber, ob der Betreffende einen Antrag auf eine freiwillige Unternehmerversicherung stellen muß, um abgesichert zu sein. Die Erlangung dieser Information fällt unter den Wortlaut von § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X. Das Gericht folgt der Argumentation der Beschwerdeführerin mit der Folge, daß der angefochtene Beschluß einschließlich des Kostenansatzes aufzuheben war. Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 8 Abs. 1 Satz 1 GKG, 13 a FGG, 29, 30 Abs. 2 KostO.